Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XCI. Bern, den 26. Nov. 1799. (6. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 2. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schochs Meinung.)

Alle gerechten Obrigkeiten, wenn ein Uebel überhand genommen hat, so haben sie harte Strafen gemacht. Unsere Commission aber schlagt uns vor, weil viele Verbrecher sind, so soll man sie nicht verantwortlich machen. Aus diesem Schluß folgt, daß wir sollen warten, bis alles in Rebellion ist, und die alte Ordnung wieder hergestellt werden könnte. Kurz zu sagen: sind die neugebackenen Zürcherjunker mit samt andern Interimsobrigkeiten unschuldig, wie der Junkern-Vertheidiger Koch gesprochen hat, und unbegründet sagen darf, sie habe sich um das Vaterland verdient gemacht; so raubt die Commission denen unschuldigen Herren ihre Entschuldigungen, für welches sie schlechten Dank wissen werden; und wenn sie alles durch des Prinz Karl seine Gewalt gethan haben, was sie Unrechts ausgeübt, so erkenne ich sie selbst für unschuldig. Wann aber, welches sich noch wahrhaft zeigen wird, daß die Interimsregierung wider den Willen, ja willkührlich, ohne Befehl des Prinzen Carls, Proklamationen und Verfolgungen wider die Patrioten sich erlaubt hat, so ist sie strafbar; und wer schließt, sie sey unverantwortlich, ist schlimmer als sie.

Die Commission schließt, wie es schädliche Folgen haben könnte, wenn die Kaiserlichen wieder sollten kommen; nein, dieß ist ein leeres Hirngespinst; wenn wir gerecht sind, so erndten wir Hochachtung ein, auch bei unsern Feinden: denn der Prinz Carl und seine Völker haben noch bei vielen Anlässen die Patrioten beschüzt, welche von der Interimsregierung und ihren Anhängern verfolgt worden sind. Kurz, die Interimsobrigkeit von Zürich und Andere haben sich ärger als Barbaren betragen; dieses will ich mit Thatsachen beweisen.

Der General Hoze hat eine Proklamation an den ehemaligen Kanton Appenzell ergehen lassen: er hoffe, die wieder in ihre alten Rechte und Freiheit gesezten Appenzeller werden dem Beispiele der Züricher und Glarner folgen, den gemeinschaftlichen Feind Frankreich zu bekämpfen, und der ganzen Schweiz die alte Ordnung wiederum zu geben. Er habe also das Zutrauen, sie werden eine Anzahl Truppen zur kaiserlichen Armee stossen; aber nicht befohlen, daß es seyn müsse. Was that aber die Interimsobrigkeit in Ausser-Rhoden? Sie zwingt 460 Mann durch ein gewaltthätiges Ausheben, dem Kaiser zu dienen, unter englischen Sold; es ist also falsch, was Escher gesagt hat, man müßte ganze Landsgemeinden verantwortlich machen, wenn man die Zürcherjunker zur Verantwortung ziehen wollte.

BB. Gesezgeber! Ich sage mit Wahrheit, das Volk in Appenzell hat genugsam dawider protestirt: man habe an der Landsgemeinde nichts gesagt, daß man Volk geben müsse. Ja die Interimsobrigkeit ließ diejenigen, die dawider gesprochen, ins Gefängniß werfen, und viele von ihnen wurden von den Anhängern der Obrigkeit sehr mißhandelt, und auf das Fürchtigste verfolgt; ja sie that sogar denen, die aus Furcht ihre Heimath verlassen, und sich ihren tirannischen Rathschlüssen widersezten, das Vaterland verlurstig erklären.

BB. Gesezgeber! Ich habe mich also verpflichtet gefunden, Eschern zu sagen, er solle keinen Kummer haben für die Landsgemeinden, denn er hat Kummer genug für sein oligarchisches Nest, mit samt Vettern und Schwagern. Kurz zu seyn, solche Thatsachen müssen untersucht, und nach den Umständen bestraft werden. Wann dieses nicht geschieht, so will ich

lieber nach Grönland, wo die weissen Bären brüllen, (man ruft: unterstüzt!) als in einer Republik Bürger seyn, wo keine Gerechtigkeit ausgeübt wird, wo die schrecklichsten Verbrechen wider die Nation, wo Verrath und Untreue gegen das Vaterland, wo Begünstigung der Feinde gegen die neue Ordnung der Republik, wo Meineid gegen die Constitution und die von Euch selbst gemachten Gesetze unverantwortlich von Gesezgebern erklärt werden sollten; kurz, ich muß sprechen wider einen solchen Schluß, um es gegen Gott, dem Vaterland, dem Volk und gegen mein Gewissen zu verantworten.

BB. Gesezgeber! Wann wir dießmal so ungerecht seyn könnten, dem Direktorium zuwiderzuhandeln, so würden wir die fränkische Behörde nöthigen, diese Buben selbst zu strafen; dann sind wir mit unserm sündlichen und ungerechten Verschonen am Verlurst unserer Unabhängigkeit schuld; also ist es besser, 100 Spizbuben nach dem Weg des Rechts abzustrafen, als das ganze Vaterland unglüklich zu machen; dieß ist uns Gesezgebern die höchste Pflicht. Ich schliesse also dahin, daß die schriftliche Motion des B. Egg in Berathung gezogen werde, und wir eine Commission niedersetzen, die uns über seine Motion einen Rapport abstatte, besonders da sie selbiges mal großen Beifall empfangen, und nur wegen zu frühzeitigem Vortrag vertaget wurde, wirklich dato aber der rechte Zeitpunkt ist, und die Nothwendigkeit des Vaterlands es erfodert.

Hämeler findet die jetzige Berathung sehr wichtig; allein das Gutachten der Minorität ist so klar schon vertheidigt worden, daß wenig beizufügen ist. Er sieht die traurigen Folgen einer Reaktion so gut ein, daß er gewiß keine solche organisiren wird, und überzeugt ist, daß wir nie strenge Maaßregeln nehmen werden, so wenig als wir bis jezt, wie uns ganz Europa Zeuge seyn muß, dergleichen genommen haben. Hat die Interimsregierung von Zürich aus eignem freiem Entschluß gehandelt, so hat sie sich schrekliche Gewaltthatigkeiten zu Schulden kommen lassen, wie Fierz gezeigt hat; entweder that diese Regierung nur was sie mußte, oder sie that mehr; wir wissen aber, daß der Erzherzog Karl keine Verfolgung der Patrioten befohlen hat; hätte sich nun die Interimsregierung dennoch dergleichen zu Schulden kommen lassen, so wäre sie allerdings strafbar. Hierüber wollen wir nicht zum Voraus entscheiden, aber dies muß strenge und unpartheiisch untersucht werden, und daher stimme ich dem Gutachten der Minderheit bei.

Escher sagt: Bis jezt ist nur das Gutachten der Minderheit vertheidigt worden; allein ich gestehe aufrichtig, daß immer noch die stärksten Gründe für diese Meinung im Gutachten selbst enthalten sind, und ich mich also als Gegner desselben nur an dieses halten werde. Wäre Fierz öffentlicher Ankläger, wir Richter, so würde ich ihm das Schiefe und Unrichtige in seinen Thatsachen darzustellen, und andere Thatsachen dagegen anzubringen suchen, welche, wie B. Koch schon lezthin bewies, ein etwas weniger schwarzes Licht über diesen Gegenstand werfen würden. Daß Pellegrini glaubt, die republikanischen Beamten haben von den Coalisirten keine Gegenwirkung zu fürchten, begreife ich leicht, denn schon haben wir solche gesehen, die, selbst ehe Gefahr da ist, sich zu entfernen, und in Sicherheit zu bringen wissen; da aber nicht alle unsre Beamten gleich leichtfüßig sind, so verdient dadurch diese Rüksicht einige Achtung. Was vollends Schochs schöne Aeusserungen betrifft, so hoffe ich, werde Niemand eine Beantwortung derselben erwarten, da sie unsre Versammlung vor uns selbst, vor unsren Zuhörern, und vor dem nicht ganz rohen Theil des Publikums lächerlich machten. Um also die meinen Begriffen entgegengesezte Meinung zu wiederlegen, halte ich mich einzig an Kuhns Gutachten.

Das Direktorium fodert von uns einen Richter zur Beurtheilung der zürcherischen Interimsregierung. Dies ist die Thatsache, welche unsre jetzige Berathung veranlaßte; wenn wir aber als gerechte und weise Gesezgeber diese Frage beantworten wollen, so müssen wir doch erst untersuchen: haben wir das Recht zur Beurtheilung einer Interimsregierung, als solcher, einen Richter aufzustellen? Daß diese Vorfrage nicht blos richterlich sey, sondern durchaus ganz staatsrechtlich, dieses wird jedem auffallen, der einen Begriff vom Staatsrecht hat, und dieses scheint auch Kuhn in seinem Gutachten zuzugeben; aber eben darum auch verdient wohl diese Frage, auf der einzig die Rechtmäßigkeit unsers Entscheides über diesen ganzen Gegenstand beruht, etwas bestimmter, als nur mit einer Tagesordnung beantwortet zu werden.

Um eine schwierige staatsrechtliche Frage zu beurtheilen, denke ich, müssen wir auf den Grund des Staatsvertrags zurükgehen, und nicht diesen Entscheid in einer etwas spizfindigen Eintheilung der Pflichten der Bürger suchen. Was ist nun die Bedingung und der eigentliche Zwek des Staatsvertrags? Ich denke Sicherheit gegen äussere und innere Feinde. Also ist Schuz gegen diese Feinde die Leistung, welche die Staatsgesellschaft jedem einzelnen Vertragschliessenden zu leisten schuldig ist. Wird dieser Schuz nicht geleistet, so ist die Bedingung des Vertrags nicht erfüllt worden, also der Vertrag aufgehoben, oder wenigstens bis zu einer neuen Bestätigung unterbrochen. Wenn aber ein Vertrag durch die eine Parthei nicht erfüllt, und dadurch unterbrochen wird, so kann doch jedem vernünftigen Naturrecht zufolge, die andere Parthei nicht zu Erfüllung ihrer Leistungen, die Folge des Vertrages sind, angehalten werden, und folglich hat in dieser Hinsicht auch keine Verantwortlichkeit statt. Ist diese Schlußfolge richtig und rechtlich, so sehe ich nicht ein, wie in dem gegenwärtigen Fall Verantwortlichkeit könne gefodert werden; denn da niemand läugnen wird, daß Schuz Zwek des Staates sey, so muß man mir beweisen können, daß, wenn ein Vertragschließender seine Leistung nicht erfüllt, der andere doch zu seinen Leistungen verpflichtet sey, wenn man meinen aufgestellten Rechtssaz umwerfen will, der darin besteht: daß der Theil des Staats, welcher von der Staatsgesellschaft verlassen, und einem Feinde preis gegeben wird, für sein Betragen als solch abgerissener Theil dem Mutterstaat nicht verantwortlich seyn könne, weil er von diesem nicht geschüzt wurde, und also Schuz zu suchen, berechtigt war, wo und wie er konnte.

Nun tritt aber Kuhn wieder mich auf, und sagt uns, von den politischen Pflichten werden die Staatsbürger befreit, welche von einem Staat durch den Feind abgerissen werden, aber die negativen Pflichten bleiben noch; ich gebe dieses zu, und behaupte selbst: zu diesen negativen bleibenden Pflichten fügen sich auch noch positive aber blos unvollkommene Pflichten. Aber dagegen ist zu bemerken, daß diese bleibenden, negativen und unvollkommen positiven Pflichten nicht Folge des Staatsvertrags sind, sondern zwischen allen sittlichen Wesen, sowohl physischen als moralischen Personen statt haben, und daß also die gleichen negativen und unvollkommen positiven Pflichten, so gut zwischen dem abgerissnen Zürich und den amerikanischen Staaten, als zwischen Zürich und Helvetien, bos streng rechtlich betrachtet, herrschend seyn sollten; denn sobald die positiven Verträge unter sittlichen Wesen aufhören, so bleibt noch das reine Naturrecht unter ihnen übrig, auf dessen Erfüllung aber weder das eine noch das andere Wesen einen vorzüglichen Anspruch machen kann.

Will man aber fodern, daß über die Erfüllung dieser aus dem bloßen Naturrecht herfliessenden Pflichten Verantwortlichkeit statt habe, so frage ich dann die Vertheidiger dieses Satzes, wo das allgemein anerkannte Gesezbuch des Naturrechtes sey, nach welchem diese Verantwortlichkeit beurtheilt werden soll? So viel ich weiß, sind unsre Philosophen noch in mannigfaltige Sekten getheilt, wovon jede ihr eignes Gesezbuch des reinen Rechts aufstellt, und die Entzweiung, die unter uns über diese einfachen Fragen des Rechts herrscht, soll uns beweisen, deß Foderung von Verantwortlichkeit über die Erfüllung der Pflichten, die aus dem bloßen Naturrecht herfliessen, eben so viel heißt, als diejenigen, die diese Verantwortlichkeit leisten sollen, dem philosophischen Sektengeist der individuellen Ueberzeugung der Richter, d. h. der Willkühr preis geben, und zu diesem, BB. Repräsentanten, werdet ihr hoffentlich nie absichtlich stimmen wollen. Mehr noch; die Erfüllung jener negativen Pflichten war jedem einzelnen losgerissenen Helvetier moralisch aufgelegt: wollt ihr den einen dafür verantwortlich machen, so müssen es alle seyn, oder ihr seyt ungerecht. Schon höre ich mir aber entgegenrufen: diese Bürger waren unter dem Zwang der Interimsregierung und der Feinde. Ganz richtig, aber die Interimsregierungen selbst waren ja ebenfalls unter Zwang, und es bedarf ja keines weitern richterlichen Spruchs, um zu entscheiden, ob Zwang da war, oder nicht, denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß Oestreicher und Russen in Zürich waren; wie groß aber der Zwang war, in wie weit es der Klugheit gemäß war, demselben nachzugeben, oder sich ihm entgegenzusetzen; dies sollte von Richtern beurtheilt werden? — Es sollte

beurtheilt werden, ob die Zürcherregierung z. B. klug handelte, nachzugeben, und den Anschein anzunehmen, als ob sie den Plänen der Coalition beistimme, um dadurch zu hindern, daß nicht eine andere Regierung eingesezt werde, die dann nicht nur dem Anschein nach, sondern in der That mit der Coalition gemeinsame Sache mache? — Wahrlich, BB. Repräsentanten, wenn ihr solche Klugheitsrüksichten durch Gerichtshöfe beurtheilen lassen wollt, so sehe ich statt Herrschaft der Gesetze, Willkühr des Richters, und also statt strengem Recht, Unrecht, und ewig nie werde ich dazu stimmen, Richter ohne Gesetze über solche bloße Klugheitsbegriffe absprechen zu lassen!

Hieraus ergiebt sich also, daß die von dem Direktorium gefoderte Verantwortlichkeit der Interimsregierung von Zürich, ausser den Grenzen des positiven Rechts ist, und daß ihre Handlungen als blos auf moralischen Pflichten und auf Klugheitsrüksichten beruhend, keinem menschlichen Richter zur Beurtheilung und Bestrafung übergeben werden können.

Neben diesem Gesichtspunkt des Rechts erscheint nun auch der der Politik in Rüksicht dieser gefoderten Verantwortlichkeit, und da gestehe ich aufrichtig, daß ich mich sehr wundere, daß Kuhn bei seiner Kenntniß des Volksgeists in Helvetien, keine Rüksicht auf die Klugheit und also auf die Gründe der Majorität der Commission nehmen will. — Er sagt uns zwar: wo das Recht spricht, soll keine Klugheit mit in Anschlag genommen werden. Ja, da wo das Recht etwas von mir abfodert, da soll ich geben, und keine Klugheitsrüksichten können und dürfen mich davon lossprechen meine Schulden zu zahlen; aber wenn ich jenen Grundsaz dahin ausdehnen wollte, zu behaupten, wo ich das Recht habe zu fodern, da darf ich meinem Schuldner nichts nachlassen, so verwandle ich den Menschen, der nach diesem Begriff rechtlich wäre, in ein Ungeheuer, das jeder Menschlichkeit sein Ohr verschließt. In dem vorliegenden Fall aber ist nicht von Geben dessen was man schuldig ist, sondern nach dem Gesichtspunkt meiner Gegner, von Rache nehmen über begangene Fehler die Rede, und folglich darf hier der Klugheit aller Spielraum gelassen werden. Wir dürfen also, wie wir auch die Rechtsseite unsers Gegenstandes beurtheilen, ohne ungerecht zu seyn, die so treffenden, so sprechenden Gründe, die Zimmermann in seinem Gutachten aufstellt, in Betrachtung ziehen, und uns durch Sie entscheiden lassen. — Ich füge jenen Gründen nichts bei: sie schildern euch hinlänglich die schreklichen Folgen der Zwietracht und der Reaktionen, die wir durch unsern jetzigen Beschluß zu veranlassen in Gefahr stehen; verschließt also dieser Sprache der Klugheit und Menschlichkeit euer Ohr nicht! — Aber auch hier streitet Kuhn wieder gegen mich auf, und behauptet: die Gesezgebung habe weder das Recht, noch die erforderliche Kenntnisse, um die Klugheit der Maasregeln des Direktoriums hierüber zu beurtheilen. Diesem Einwurf aber ist schon dadurch begegnet, daß gezeigt wurde, jede Beurtheilung über diesen Gegenstand sey außerrechtlich, und da es hier nicht um Beurtheilung von Thatsachen zu thun ist, die auf diplomatischen Aktenstücken beruhen, sondern um Kenntniß des Geistes unsers Volks und seiner gegenwärtigen Stimmung, so behaupte ich, daß wir hierzu fähiger sind als das Direktorium, indem wir weit mehr Kenntniß unsers Vaterlandes vereinigen als die Direktoren, und wenn wir also sehen, daß das Direktorium durch einen Mißgriff die Fackel der Zwietracht aufstellt, und Verfolgungen, vielleicht gar Bürgerkrieg veranlaßt, warum sollten wir dasselbe nicht inner die Gränzen des Rechts und der Klugheit zurükrufen dürfen? Von welcher Seite ich also die Sache betrachte, so erhalte ich durchaus die gleichen Resultate. Auf der einen Seite sehe ich Reaktion, auf der andern Vergebung und Zutrauen; hier Bürgerkrieg, dort Einigkeit; hier Unrecht, dort Recht. — Bei dieser Wahl kann ich nicht unschlüssig bleiben, und mit voller Ueberzeugung stimme ich also Zimmermanns Gutachten bei.

Vetsch. Wenn man sich nur auf das Begehren des Direktoriums eingeschränkt hätte, so wäre über dasselbe sehr einfach zu entscheiden gewesen; da man aber schon dazumal, da die Botschaft einlangte, den Gegenstand in eine staatsrechtliche Vorfrage verrükte: „Ob man „wirklich die Interimsregierungen rechtlich zu „langen könne?“ und man jenes Begehren durch die Verneinung dieser Frage zu vernichten suchte, so wurde der Gegenstand etwas verwickelter, und die Untersuchung durch eine Commission erforderlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XCII. Bern, den 26. Nov. 1799. (6. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 2. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Vetsch Meinung.)

Nie hätte ich aber erwartet, daß bei einer genauern Untersuchung das Resultat anders herauskommen würde, daß nicht jeder mit voller Ueberzeugung dazu stimmen konnte.

Da nun aber selbst die Commission sich trennte, da nun die Ansicht in Rüksicht auf die Hauptsache die gleiche ist, die sie war, wie man die Commission niedersezte, und die Majorität durch ihren verneinenden Entschied dieser Frage, das Begehren des Direktoriums mit einer Tagesordnung vernichtet, und seine Maßnahmen als unzwekmäßig aufhebt, hingegen die Minorität die Untersuchung dieser staatsrechtlichen Frage, und die Hinderung der Maßnahmen des Direktoriums nicht am rechten Plaz findet, und als nicht hieher gehörend darüber zur Tagesordnung zu gehen vorschlagt, und dem Direktorium in seiner Forderung entsprechen will, so verwälzt sich der Gegenstand wiederum auf die schwierige Prüfung, welchem von beiden Rapporten man die Priorität geben, oder ob man gar andere Grundsätze aufzustellen im Fall seye.

So gern ich jene staatsrechtliche Frage dahin beantwortet gesehen, „daß nämlich die Interims„regierungen für allfallige, freiwillige, unge„zwungene, böswillige, sträfliche Handlungen, „sowohl gegen den Staat, als gegen gesamte „oder einzelne Bürger, auf dem konstitutionellen „Weg verantwortlich seyn sollten," so kann ich mich doch gar wohl zum Gutachten des Bürger Kuhns fügen, indem die Wirkung mir die gleiche zu seyn scheint.

Der Rapport der Majorität geht mehr von politischen Meinungen als wahren Grundsätzen aus. Der Rapport der Minorität hingegen, aus den Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrags.

So wie die Majorität bei der Basis ihrer Untersuchung schon zwischen Recht und Willkührlichkeit des Gesezgebers (in der Stellung der Frage) schwanket, eben so sehr entfernte sie sich von den Gesichtspunkten, die diesem Gegenstand den Ausschlag geben konnten, und lehnte sich statt diesen auf politische Stützen hin, die bei richtiger Prüfung unter ihr zerbrechen müssen.

Der eigentliche Gesichtspunkt, wenn man anders diese Frage entscheiden wollte, wäre „die Untersuchung des wahren Verhältnisses „des occupierten Theils zu dem nicht occupir„ten, und umgekehrt;" oder welches einerlei ist: „hatte der occupirte Theil in Kraft des ge„sellschaftlichen Vertrags in diesem Zustand „noch eine Pflicht, eine Verbindlichkeit gegen „den nicht occupirten? und der nicht occupirte „gegen jenen?" Nur von der richtigen Entscheidung dieser Fragen wird jene erste der Majorität aus ihrer Willkührlichkeit gerissen, und dem wahren Gesichtspunkt angepaßt, woraus sich dann ihre zweite von selbst ergiebt.

Kuhn hat diesen Gesichtspunkt so scharf gefaßt und so vortrefflich entwickelt, daß es von mir äußerst gewagt wäre, in Beziehung auf seinen Schluß nur noch etwas hinzufügen zu wollen; und daher bleiben mir nur einige Bemerkungen in Rüksicht auf meine oben geäußerte Meinung, und in Rüksicht auf die von der Majorität aufgestellten Gründe übrig.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag zu einer Vereinigung unter eine Constitution, verliert jedes Individuum, und auch jeder Theil der Staatsgesellschaft, die in diesem Vertrag begriffen sind, einzeln und unabhängig zu existiren und zu handeln. Sie erkennen den Willen der ganzen Gesellschaft, der in dem Vertrag

liegt, als ihren Wille, als ihr erstes und heiligstes Gesez.

Kein Bezirk und kein Glied hat in Folge des Vertrags das Recht, sich willkührlich und eigenmächtig demselben zu entziehen, oder, welches einerlei ist, eine Gegenrevolution zu machen; jedes Individuum, und jeder Theil dieser Gesellschaft hat die Pflicht, in Kraft des Vertrags diesen gesammten Willen zu ehren, zu halten, und aus allen Kräften zu beschützen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

VII.

Wahlversammlung des Kant. Waldstätten.

Präsident: Jost Anton Müller, aus dem Distrikt Altorf.

Stimmzähler: Franz Jos. Letter, a. d. Distr. Zug. Leonzi Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Franz Domini Stager, a. d. Distr. Andermath. Thade Schmid, a. d. Distr. Altdorf.

Secretärs: Meinard Suter, a. d. Distr. Schwyz. Xaver Nigg, a. d. Distr. Schwyz. Ignazi Stokmann, a. d. Distr. Sarnen. Franz Jos. Bossart, a. d. Distr. Zug.

Wahlen.

Mitglied in den Senat: Peter Ignaz von Flue, Distriktsstatthalter.

Drei Mitgl. der Verwaltungk.: Domini Anton Ulrich, a. d. Distr. Schwyz. Ludwig Kaiser, a. d. Distr. Stanz. Karl Müller, a. d. Distr. Andermath.

Suppleanten in die Verwaltungsk.: Vorsprech Regglin, a. d. Distr. Altorf. Joachim Hediger, a. d. Distrikt Schwyz. Niklaus Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Augustin Kählin, a. d. Distr. Einsidlen.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Leonzi Buocher. Meinrad Suter. Alois Hausheer. Jakob Zyraggen. Karl Zay. Jost Remigi Trachsler. Meinard Kählin. Leonzi Beizegger. Alfons Beßler. Alois Buocher. Felix Abyberg. Bartholome Kaiser.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt:

Agent Moß.

Und da auch dieser seine Stelle ausschlug:

Franz Jos. Andermath.

Remigi Zelger.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Eugen Müller. Georg Iten. Organist Abegg. Niklaus Gyr. Job. Wirz. Stephan Nager. Agent Kamer. Heinrich Büntener. Bernard Suter. Anton Götschi. Jos. Triner. Agent Uhr. Ignazi Odermath.

Mitgl. des Distriktsgerichts Zug: Georg Sidler.

— — — Arth: Jos. Benler. Jos. Steiner.

— — — Altorf: Ag. Walker.

— — — Schwyz: Anton Stüdiger. Anton Murer. Alois Linggi. Xaver Nigg. Franz Anton Ulrich.

— — — Stans: Alt Landschreiber Christen.

— — — Sarnen: Nicodem. von Flue. Agent von Flue.

— — — Andermath: Jos. Senn. Fidel Christen.

— — — Einsiedlen: Augustin Gyr. Niklaus Raymann. Anton Schuhler.

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

IV.

Folgen Sie mir noch einige Augenblicke mit Geduld; mein Plan ist seiner endlichen Entwiklung nahe. — Ich beschreibe Ihnen jezt, wie die Arbeiten der Kandidaten sollen geprüft, und das Resultat davon ausgesprochen werden.

Jede Sektion bildet eine eigene Versammlung unter dem Vorsitz eines ihrer Glieder. Das erste der drei Päkchen wird entsiegelt; und zuerst die Aufgabe, und dann die Arbeit eines der Kandidaten darüber laut vorgelesen. Nach geendigter Lektur stellt der Präsident die Frage an die Versammlung: ob sie den Aufsatz gutheisse oder verwerffe?